

Pernod Ricard wegen Verstoßes gegen Art. 82 EG erhobene Beschwerde mangels Gemeinschaftsinteresses zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Protégé International Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Pernod Ricard SA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 16.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2012 — Italien/ Kommission

(Rechtssache T-379/09) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Verbrauchsteuerbefreiung für zum Beheizen von Treibhäusern verwendeten Diesel — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilferegulierung mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und die Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen angeordnet wird — Begründungspflicht — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Richtlinie 92/81/EWG — Richtlinie 2003/96/EG — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen)

(2012/C 319/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Arena, G. Palmieri und F. Varrone, avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Grespan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/944/EG der Kommission vom 13. Juli 2009 über die staatlichen Beihilferegulungen C 6/04 (ex NN 70/01) und C 5/05 (ex NN 71/04), die Italien zugunsten von Unterglasbaubetrieben gewährt hat (Verbrauchsteuerbefreiung für zum Beheizen von Treibhäusern verwendeten Diesel) (ABl. L 327, S. 6)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2012 — National Lottery Commission/HABM — Mediatek Italia et De Gregorio (Darstellung einer Hand)

(Rechtssache T-404/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke, die eine Hand darstellt — Art. 53 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Bestehen eines nach nationalem Recht geschützten älteren Urheberrechts — Beweislast — Anwendung des nationalen Rechts durch das HABM — Überprüfung)

(2012/C 319/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: National Lottery Commission (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Mannucci und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Mediatek Italia Srl (Neapel, Italien) und Giuseppe De Gregorio (Neapel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juni 2010 (Sache R 1028/2009-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mediatek Italia Srl und Herrn Giuseppe De Gregorio einerseits und der National Lottery Commission andererseits

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. Juni 2010 (Sache R 1028/2009-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten einschließlich der Kosten, die der National Lottery Commission im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

(¹) ABl. C 328 vom 4.12.2010.